



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
„Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“,
„Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im
Agri- und Hortibusiness“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und
Lebensmittelwirtschaft“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 24.01.2012
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 07.03.2012, veröffentlicht am 09.03.2012*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück in den Bachelorstudiengängen „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ den Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.), in den Bachelorprogrammen „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“ und „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ den Hochschulgrad Bachelor of Engineering (B. Eng.).

§ 3 Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen des dritten Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Zu den Prüfungen des vierten Fachsemesters oder höherer Fachsemester wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule des ersten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen und mindestens 40 Leistungspunkte der ersten beiden Fachsemester erworben hat.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen einzelner Module sind in der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ geregelt.
- (4) Studierende können beim Studiendekan im zweiten Fachsemester die vorzeitige Zulassung zu Prüfungen höherer Semester beantragen, wenn sie im ersten Fachsemester mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben und wenn die vorzuziehenden Lehrinhalte nicht auf Kompetenzen noch zu absolvierender Lehrmodule aufbauen.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) Die Studienabschlussarbeit ist Bestandteil des Moduls „Berufspraktisches Projekt und Bachelorarbeit“.
- (2) Die Zulassung zur Studienabschlussarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Zur Studienabschlussarbeit kann angemeldet werden, wer alle Pflichtmodule des ersten, zweiten und dritten Fachsemesters abgeschlossen und 135 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) ¹In den Bachelorstudiengängen „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ werden Vorarbeiten zur Bachelorarbeit in der Regel im berufspraktischen Projekt durchgeführt. ²Für die anschließende schriftliche Ausarbeitung beträgt der Bearbeitungszeitraum 8 Wochen im Studiengang Ökotrophologie und 12 Wochen in den Studiengängen „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“.

§ 5 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

¹Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Mittel aller benoteten Modulprüfungen. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je 5 Leistungspunkte mit dem Faktor eins gewichtet. ³Projekte und die Abschlussarbeit können mit einem anderen ganzzahligen Faktor gewichtet werden, wenn es sich um Pflichtmodule im jeweiligen Studiengang handelt. ⁴Alle Gewichtungsfaktoren werden in den Modultabellen der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ aufgeführt.

§ 6 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Studierende, die sich bis zum WS 2010/2011 in einem der Bachelorstudiengänge „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“ oder „Landwirtschaft“ eingeschrieben haben, können ihr Studium bis zum Ablauf des SS 2014 nach der Maßgabe des bisher geltenden besonderen Teils der Prüfungsordnung und der Studienordnung für die Studiengänge „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“ (vom 27.04.2011, veröffentlicht am 29.04.2011) ablegen. ²Module, deren Name oder Inhalte sich gegenüber der bisher gültigen Studienordnung verändert haben, werden bis zum Ablauf des SS 2014 per Äquivalenzliste sichergestellt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag können Studierende abweichend von Abs. 1 ihr Studium nach der neuen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ fortsetzen. Die Studienfachberater informieren die Studierenden über die Vor- und Nachteile eines Wechsels in die neue Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) Für Studierende, die sich bis zum WS 2010/2011 im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“ eingeschrieben haben, gilt ab dem Wintersemester 2011/2012 die neue Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Auf schriftlichen Antrag können Studierende im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“ abweichend von Abs. 3 ihr Studium nach der alten Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen. Der Studienfachberater/die Studienfachberaterin informiert die

Studierenden über die Vor- und Nachteile eines Verbleibs in der alten Prüfungs- und Studienordnung.

- (5) Soweit nach Abs. 1 oder Abs. 4 die bisherige Prüfungs- und Studienordnung anzuwenden ist, kann die Fakultät Agrarwissenschaft und Landschaftsarchitektur für den Übergang ergänzende Bestimmungen beschließen. Der Vertrauensschutz der Prüflinge ist zu beachten. Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Ordnungen, unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 bis 4, außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 in einem der Bachelorstudiengänge „Ökophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ oder „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ eingeschrieben worden sind, in Kraft.